

ANTRAG

auf Ausstellung einer Geeignetheitsbestätigung
des Aufstellungsortes
(§ 33 c Abs.3 Gewerbeordnung)



1. Personalien des Antragstellers

Name, Geburtsname, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person	
Geburtsdatum und -ort	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	

2. Angaben zum Betrieb des Antragstellers

Firmenbezeichnung	
Ort und Handelsregistereintrag, Nr.	
Name und Vorname des Betriebes	
Straße und Haus-Nr. der Betriebsstätte	
PLZ und Ort der Betriebsstätte	

3. Antrag

Ich beantrage, mir gem. § 33 c abs. 3 GewO die Bestätigung zu erteilen, dass

- die Schankwirtschaft
- die Speisewirtschaft
- der Beherbergungsbetrieb
- die Spielhalle bzw. das ähnliche Unternehmen

in Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	

den Vorschriften des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Nr. bis 3 Spielverordnung entspricht.

Eine Skizze, aus der sich der Aufstellplatz innerhalb des Betriebes ergibt, ist als Anlagen beigefügt.

Eine Aufstellung über die Geräte, die zur Aufstellung kommen sollen, unter Angabe der Gerätenummern und des beabsichtigten Aufstelldatums

- habe ich diesen Antrag beigefügt
- reiche ich unverzüglich nach

Eine Skizze, aus der sie den Aufstellplatz der Geräte innerhalb des Betriebs ergibt, ist als Anlage beigefügt.

Inhaber ist der o. g. Betriebes (Aufstellort) ist: _____

Meine Aufstellerlaubnis gemäß § 33 c Abs. 1 Gewerbeordnung

- liegt ihnen bereits vor
 lege ich als Anlage bei

Bei erstmaliger Aufstellung von Geldspielautomaten in Riedlingen:

- Anzeige nach der GewO beim Gewerbeamt wurde erstattet.
 Anzeige nach der GewO beim Gewerbeamt wird nachgeholt.

Ich bestätige, dass mir bekannt ist, dass ich vor der Aufstellung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Besitz der Geeignetheitsbestätigung sein muss. Zudem werde ich die Spielgeräte beim zuständigen Steueramt anzeigen.

Ich bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Änderungen. Sollten sich Änderungen in den oben gemachten Angaben ergeben, werde ich die Gewerbebehörde davon in Kenntnis setzen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ihr Ansprechpartner:

Claudia Schulze (Fon: 07371 / 183-34, Fax: 07371 / 183-8134, cschulze@riedlingen.de)

Hinweise:

Auszug aus der Spielverordnung (SpielV) - §§ 1 Abs. 1 und § 2

§ 1 Abs. 1:

Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur aufgestellt werden in

1. Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben,
2. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder
3. Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes, es sei denn, in der Wettannahmestelle werden Sportwetten vermittelt.

§ 2 Nr. 1 bis 3:

Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), darf nur aufgestellt werden

1. in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe,
2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
3. in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes, es sei denn, in der Wettannahmestelle werden Sportwetten vermittelt, oder